

Satzung
für die Verleihung des Robert-Schumann-Preises der Stadt Zwickau
vom 02.03.2009

Auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151), vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 26.02.2009 folgende Satzung über die Verleihung des Robert-Schumann-Preises der Stadt Zwickau beschlossen:

§ 1

Die Stadt Zwickau vergibt seit 2003 alle 2 Jahre den Robert-Schumann-Preis. Der Preisträger ist berechtigt, den Titel „Träger des Robert-Schumann-Preises der Stadt Zwickau (Jahreszahl ergänzen)“ zu führen.

§ 2

Der Robert-Schumann-Preis der Stadt Zwickau wird verliehen an:

- hervorragende Dirigenten, Instrumentalisten, Sänger, Klangkörper oder Institutionen des deutschen und internationalen Musiklebens
- Musikwissenschaftler oder Forschungsinstitutionen

§ 3

Der Robert-Schumann-Preis der Stadt Zwickau wird in der Regel jeweils am 8. Juni, dem Geburtstag Robert Schumanns, verliehen. Die Verleihung nimmt der Oberbürgermeister im Rahmen einer festlichen Veranstaltung vor. Der Preis ist mit 10.000 € dotiert. Der Preis kann geteilt werden. Zum Preis gehören je eine Medaille und eine Urkunde.

§ 4

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Preises ist der Vorstand der Robert-Schumann-Gesellschaft Zwickau e.V. Die Vorschläge sind beim Oberbürgermeister der Stadt Zwickau bis zum 30.06. im Jahr vor der nächsten Preisverleihung einzureichen.

Den Vorschlägen beizufügen sind:

- eine Kurzbiografie des Vorgeschlagenen,
- eine Begründung,
- nach Möglichkeit eine Aufstellung der Bild- und Tonträger mit Aufnahmen des Vorgeschlagenen bzw. seiner veröffentlichten Arbeiten.

§ 5

Für die Verleihung des Preises bestellt der Stadtrat für die Dauer seiner Wahlzeit eine Jury. Dieser gehören an:

- der Oberbürgermeister oder der für kulturelle Angelegenheiten zuständige Bürgermeister der Stadt Zwickau als Vorsitzender,
- zwei Mitglieder des für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Stadtratsausschusses,
- der Vorsitzende der Robert-Schumann-Gesellschaft Zwickau e.V.,
- der Direktor des Robert-Schumann-Hauses.

§ 6

In der Jury können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Jury entscheidet endgültig über den Preisträger.

§ 7

Der Preis wird unter Ausschluss des Rechtsweges verliehen.

§ 8

Begriffliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwandten männlichen Begriffe gelten geschlechtsunabhängig für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 9

Die vorstehende Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2003 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 02.03.2009

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

Neufassung Inkrafttreten: 01.07.2009 / Pulsschlag Nr.: 5/09 vom 11.03.2009